



Förderrichtlinien für Vereine

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Leutershausen fördert im Sinne einer aktiven Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit gemeinnützige Investitionen und Aktivitäten örtlicher, gemeinnütziger Organisationen. Die

Förderung wirtschaftlicher/gewerblicher Vorhaben im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung durch die Stadt Leutershausen ist ergänzend und subsidiär, d. h. es wird immer ein Eigenanteil

erwartet. Die Förderung darf nur nachgewiesene Finanzierungslücken decken und kommt nicht in Betracht, wenn der

Finanzbedarf anderweitig gedeckt werden kann. Dies stellt sicher, dass Mittel für die Projekte verwendet werden, die

sie am dringendsten benötigen und ohne städtische Unterstützung nicht umgesetzt werden könnten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie wird im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Mittel

gewährt. Die Förderung beträgt im Regelfall maximal 5.000,00 € als Zuschuss.

3. Antragstellung und Fristen

Förderanträge sind grundsätzlich bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich an die Stadt Leutershausen zu

richten. Über die Anträge entscheidet der Stadtrat im Regelfall in der nächstmöglichen Sitzung im Juli eines jeden

Jahres, spätestens jedoch bis zum 30. September.

Nach dem 30. Juni eingehende Eilanträge können in Ausnahmefällen im Antragsjahr berücksichtigt werden, wenn im

Antrag konkret begründet wird, warum eine Antragstellung bis zum 30. Juni nicht möglich war und warum eine

Entscheidung im Antragsjahr dringend geboten ist. Eilanträge zur Entscheidung vor dem 30. Juni können in

Ausnahmefällen ebenfalls berücksichtigt werden, wenn im Antrag konkret begründet wird, warum die Antragstellung im

Vorjahr nicht möglich war und warum eine Entscheidung vor dem 30. Juni dringend geboten ist. Über Eilanträge

entscheidet der Stadtrat in begründeten Fällen in der nächsten, spätestens in der übernächsten Stadtratssitzung.

4. Erforderliche Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind zwingend beizufügen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit des/der Antragstellers/in
- Finanzierungsplan nebst Deckungslücke, Eigenanteil und Darstellung der Gesamtfinanzierung
- Angebote im Falle externer Leistungen
- Projektbeschreibung auf maximal zwei DIN-A4-Seiten (Wer-Was-Wann-Warum-Nutzen für das Gemeinwohl, Verbindung zum Vereins-/Organisationszweck, Umsetzung, Zeitplan, verantwortliche/r Ansprechpartner/in)
- Verbindliche Erklärung, dass und warum keine andere Finanzierungsquelle in Betracht kommt
- Bankverbindung

5. Prüfung, Verwendungsnachweis und Rückforderungen

Die Stadt Leutershausen behält sich ausdrücklich vor, nicht vollständige Anträge bereits aus diesem Grund

abzulehnen. Bis zum 31. Oktober des Folgejahres sind vollständige Verwendungsnachweise an die Stadt

Leutershausen zu übermitteln. Bei Nichteinreichung kann die Förderung zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien gelten für Anträge ab dem 01.01.2021.

Leutershausen, 26.01.2021
Stadt Leutershausen

gez.
Markus Liebich, 1.Bürgermeister